



Finanz Journal **Newsletter 10|'19**

[www.finanzjournal.at](http://www.finanzjournal.at)

[info@finanzjournal.at](mailto:info@finanzjournal.at)

#### **Impressum & Offenlegung:**

HVE: "Grenz-Verlag GmbH & Co KG", FN 5502t, HG Wien; vorstehendes Medienunternehmen mit Sitz in Floßgasse 6, 1020 Wien, steht zu 100% im Eigentum der Gesellschafter Norbert Mühlhauser (92,25 %) und Elisabeth Guizzard (7,75 %). Dies trifft auch auf den Komplementär "J.H.Mühlhauser GmbH" (FN: 125960k, HG Wien) zu. Der Verlag & seine Gesellschafter unterhalten keine Beteiligungen an sonstigen Medienunternehmen.

Unternehmensrechtlicher Geschäftsführer: Norbert Mühlhauser

Schriftleitung dieses Newsletters: Norbert Mühlhauser

Website, eMail-Anschrift: [www.grenzverlag.at](http://www.grenzverlag.at) / [office@grenzverlag.at](mailto:office@grenzverlag.at)

Grundlegende Richtung des Mediums "Finanz Journal Newsletter": Parteiungebundene Verbreitung abgaben- und beitragsrechtlicher Aktualitäten.

**Gewährleistungsausschluss** — Sorgfalt kann Fehlbarkeit nicht gänzlich ausschließen! Unterbreitete Inhalte dienen nur der Orientierung und ersetzen keine fachkundige Beratung!

**Ältere FJ-Newsletter sind über [www.grenzverlag.at/finanz-journal](http://www.grenzverlag.at/finanz-journal) frei erhältlich!**

---

#### **Urheberrechtlicher Hinweis:**

Alle Verlagsrechte vorbehalten, ausgenommen die unentgeltliche Wiederveröffentlichung dieses Überblicks ab dem siebenten Monat nach seinem Erscheinen in im Wesentlichen beibehaltenem Format.

**EINKOMMENSTEUER UND LOHNSTEUER****■ ■ ■ GrundstückswerteVO („GrWV“) um Regelungen für das Baurecht ergänzt**

Geregelt wird durch einen neuen Abs 4 des § 2 dieser VO (StF BGBl II 2015/442), dass pro volles Jahr eines vereinbarten Baurechts 2 % des Grundstückswertes für selbiges zum Ansatz zu bringen und der Grundstückswert nach § 2(2) VO entsprechend zu reduzieren ist. Dabei dürfen zufolge § 3(2) VO nF Immobiliendurchschnittspreise nur herangezogen werden, soweit es sich um unbebaute Grundstücke handelt. - Die Änderung durch BGBl II 2019/291 tritt am 2. Okt 2019 in Kraft und kann auch auf bereits davor erfolgte Erwerbsvorgänge angewandt werden, wenn die Abgabenerklärung oder die Selbstberechnung nach dem 2. Oktober erfolgt oder der Steuerschuldner seine Präferenz für diese Fassung der VO vor der Rechtskraft des Bescheides erklärt.

**■ ■ ■ VO über Unbilligkeit der Einhebung iSd § 236 BAO geändert**

Mit BGBl II 2019/236 wurde die Ziffer 3 des § 3 der VO BGBl II 2005/435 idgF ersatzlos gestrichen, der als sachliche Unbilligkeit eine internationale Doppelbesteuerung statuierte, sofern einer Behebung derselben „*ungeachtet einer Einigung in einem Verständigungsverfahren die Verjährung oder das Fehlen eines Verfahrenstitels entgegensteht*“. Die Änderung trat bereits mit 1. Sept 2019 in Kraft.

**■ ■ ■ Gewerbl Grundstückshandel und das Kriterium der Eigenfinanzierung**

Dass Immobilienprojekte nicht fremdfinanziert worden sind ist ein Umstand, dem lediglich Indizcharakter beizumessen ist. Entscheidender ist, wie aus VwGH 2009/15/0113 v 28. 6. 2012 (s FJ-NL 08/'12) erhellt, der *planmäßige* Abverkauf einer Mehrzahl von Wohnungen in einer gewissen zeitlichen Intensität, wobei das Einhergehen von Umgestaltungsmaßnahmen nach dem Erwerb „regelmäßig“ die Gewerblichkeit begründet. Im vorgenannten E wies das Höchstgericht auch darauf hin, dass für diese Einstufung ganz allgemein keine Verkaufsabsicht schon zum Erwerbszeitpunkt erforderlich ist. In der nunmehrigen Revision wurde dem Umstand der Eigenfinanzierung schon deshalb Signifikanz abgesprochen, weil der Erlös aus Verwertungen zur Eigenfinanzierung weiterer Projekte bestimmt war. Dem jetzigen Erkenntnis ist auch, wie schon dem Judikat aus 2012, zu entnehmen, dass für die Einstufung als Gewerblichkeit die Anzahl der verwerteten Objekte umso geringer zu sein braucht, je kürzer der Abstand zwischen Erwerb und Abverkauf ist. Auch würde es nicht auf ein Verhältnis zw vermieteten und verkauften Wohnungen ankommen. (VwGH Ra 2018/15/0015 v 3. 9. 2019)

**■ ■ ■ Erfinder- bzw Produktentwicklungstätigkeit kein „Verwalten unkörperl. WG“ (§ 2 Abs 2a EStG)**

Beträchtliche Anlaufverluste eines Arztes und Mechatronikers, der einen neuartigen Elektrokardiographen über viele Jahre bis zur Serienreife entwickelte, die Verwertung zum Beginn der Produktionsphase aber an eine von ihm beherrschte GmbH gegen Lizenzgebühren auslagerte, wurden vom VwGH als nicht dem Tatbild eines Verwaltens von [unkörperlichen] Wirtschaftsgütern nach obzittierter Norm unterfallend gewertet. (VwGH Ra 2018/15/0085 v 3. 9. 2019)

**■ ■ ■ Nochmals zum Kurssicherungsaufwand als WK iZm Fremdwährungskrediten**

Im zweiten Rechtsgang (Fortsetzung zu VwGH Ro 2015/15/0011, s FJ-NL 03/'17, 2) blieb abermals infolge Kassation eine Entscheidung darüber aus, in welchem Ausmaß der Erwerb einer CHF-Kaufoption durch eine Immobilien-KG als Absicherung (Neutralisierung) gegen einen weiteren CHF-Anstieg mit ruinösen Konsequenzen für einen CHF-Fremdwährungskredit über den Vermögensschwund hinaus auch der Einkünftesphäre zugerechnet werden könnte. Wie erinnerlich, hatte der VwGH im Vorerkenntnis ausgesprochen, dass der bewusste Aufwand vorrangig dem Bestreben der Verhinderung einer Realisierung von Kursverlusten zuzuordnen wäre, weil das besorgte Bankinstitut als Kreditgeber eine Zwangskonvertierung ankündigte. Durch die Kaufoption und die Widmung weiterer privater Sicherheiten konnte zum Großteil von der Konvertierung des Kredits Abstand genommen werden. Wie die KG geltend gemacht hatte, wäre die abgewendete gänzliche Umwandlung auch vor dem Hintergrund einer drohenden größeren Bemessungsgrundlage zum höheren Zinssatz zu sehen gewesen. Im nunmehrigen Verfahren vor dem BFG versuchte die KG einen Aufteilungsschlüssel nach dem Verhältnis des abgewendeten Konvertierungsverlustes zur abgewendeten Zinserhöhung über die gesamte Laufzeit durchzusetzen, der einen Zinersparnis-Anteil von 44,36 % ergab. Dem hielt das FA entgegen, dass der Beobachtungszeitraum für die Zinersparnis nur die Laufzeit der nicht ausgeübten Option (- deren Ausübung weiteren Aufwand bedeutet hätte -) umfassen dürfe. Das BFG sah sich angesichts der gegensätzlichen Betrachtungsmöglichkeiten außerstande, einen exakten Aufteilungsschlüssel festzulegen, und entschied sich zur Schätzung nach § 184 BAO, die auf 10 % lautete. Der VwGH verwarf jedoch diesen Lösungsansatz und betonte nochmals, dass es geboten wäre, *„die Optionsprämie primär der steuerlich nicht relevanten Vermögenssphäre zuzuordnen“* – nur ein allfällig verbleibender Rest würde als Abzug als Werbungskosten in Betracht kommen, wobei das Höchstgericht *Lenneis*, wobl 2017/57, referenzierte. - Die vom VwGH präferierte Lösung dürfte sich aber nicht einfach darauf belaufen, die Optionskosten der Sphäre des Vermögensstammes zuzuschlagen, indem diese verrechnet werden, soweit sie im ersparten Kursverlust Deckung finden. Denn nach den Ausführungen in Rnr 13 des E wären *„Feststellungen darüber zu treffen, inwieweit der Abschluss der Vereinbarung über die Währungsoption dazu gedient hat, die Realisierung des unter der Fiktion der Konvertierung zu diesem Zeitpunkt bestehenden Kursverlustes abzuwenden. Dieser Teil der Optionsprämie betrifft die Vermeidung von Kapitalverlusten, die auch durch den späteren Abschluss eines Sicherungsgeschäftes nicht in abzugsfähige Werbungskosten umgewandelt werden können.“* Mit anderen Worten fällt dem BFG hernach die undankbare Aufgabe zu, zu begründen, weshalb nicht, wie die KG sicher argumentieren wird, die Optionsaufnahme nur zu 55,64 % dazu gedient hat, einen Kursverlust abzuwenden. (VwGH Ra 2019/15/0003 v 3. 9. 2019)

**KÖRPERSCHAFTEN****■ ■ ■ Beendete Gruppenanbindung auch durch Gruppenmitglied in Liquidation**

Der VwGH hatte darüber zu entscheiden, ob der „Liquidationsgewinn“ eines dem Konkursverfahren unterzogenen Gruppenmitglieds der Gruppenbesteuerung nach § 9 KStG zugänglich sein kann. Dies verneinte er – offenbar sowohl für Konkurs- als auch Liquidationsfälle - mit der Begründung, *„dass die Gruppenbesteuerung dem Ausgleich der Gewinne und Verluste verbender Gesellschaften dient, die Verrechnung von Abwicklungsergebnissen mit operativen Ergebnissen diesem Zweck nicht entspräche und im Besonderen auch die Erfassung eines konsolidierten Ergebnisses mehrerer Jahre in einem Jahresergebnis des Gruppenträgers systemwidrig wäre.“* Als rein akadem. Frage klärte der VwGH auch, dass beim Liquidationsendvermögen nach Konkurs Verbindlichkeiten nicht auszubuchen sind, so dass selbst bei einer anderen Entscheidung in der Hauptfrage dem Gruppenträger kein „Sanierungsgewinn“ hätte zugerechnet werden dürfen. – Es sei an das Judikat 2011/13/0008 (FJ-NL 02/'15, 3) erinnert, in dem das Höchstgericht im Jahr der Konkursöffnung *beim Gruppenträger* aus gleichgerichteten Gründen eine Unternehmensgruppe als nicht mehr gegeben erachtete. (VwGH Ro 2017/13/0009 v 4. 9. 2019)

**VERFAHRENSRECHT / ABGABEN- & VERWALTUNGSSTRAFRECHT****■ FinStrG: Regelungen für Selbstanzeigen vom Ahndungstatbestand zu unterscheiden**

Wer eine Selbstanzeige erstattet, kann sich nicht auf den Günstigkeitsvergleich nach § 4(2) FinStrG berufen, um die Anwendung einer Selbstanzeigeregelung zu erwirken, die bereits im Zeitpunkt des von ihm begangenen Abgabendelikts in Kraft war. Die Selbstanzeige würde naturgemäß als Nachtatverhalten gelten, und könnte für diese nur dann eine günstigere frühere Regelung nach dieser Norm erfochten werden, wenn *nach* deren Erstattung strengere Maßgaben rückwirkend in Kraft getreten wären. Gegenständlich gelangte daher nach einer 2016 erstatteten Selbstanzeige das Pönale einer Abgabenerhöhung um 30 % nach dem in Okt 2014 in Kraft getretenen § 29(6) FinStrG (idF BGBl I 2015/116) zur Anwendung, auf den § 10(2) Kapitalabfluss-MeldeG (StF BGBl I 2015/116, Art 3), der von einer *sinngemäßen* Anwendung der vorgenannten FinStrG-Norm spricht, Bezug nimmt, obwohl die Selbstanzeige nicht angesichts von Ermittlungsschritten der Finanz erfolgt war und die Deliktzeiträume mit 2013 abschlossen. (VwGH Ra 2017/16/0049 v 5. 9. 2019)

**■ Gf-Haftung für „ultra vires“: Vertrauensverhältnis zu Lieferant keine „Privatsphäre“**

Der VwGH verwarf im Rahmen einer Zurückweisung die Argumentationslinie des Fiskus, das Eingehen von Bankgarantien ohne Ermächtigung für einen Lieferanten, dem aufgrund langjähriger und problemloser Geschäftsbeziehungen und auch wg irreführender Unterlagen vertraut worden sei, wäre nicht mehr der berufl Sphäre zuordenbar und deshalb eine Haftungsleistung keinem Abzug zugänglich. (VwGH Ra 2019/15/0063 v 27. 6. 2019)

**■ Beschwerdeerhebung per eMail selbst bei Aufgreifen durch FA ungültig**

Der Rw sah den Grundsatz von Treu & Glaube verletzt, weil zwar das Finanzamt die zuge-sendete Beschwerde in Behandlung nahm, also ausdrückte und den Ausdruck an das BFG weiterreichte sowie die Weiterleitung rückmeldete, das BFG aber trotzdem auf das Nicht-vorliegen einer (zulässigen) Eingabe erkannte; aufgrund dieses Ablaufes wäre bei der stl Vertretung die Kontrolle unterblieben, ob die Beschwerde auch postalisch verschickt worden war. Der VwGH wies zurück, weil die Rsp im Bereich der BAO eindeutig die Beschwerdeerhebung per eMail ausschließe und nur für den Bereich des AVG (Hinweis auf VwGH 2001/20/0195) anderes gelte. – Angemerkt sei, dass das BFG zu einem anderen Streitpunkt, zu dem begründungslos postalisch Beschwerde erhoben wurde, die Nachreichung der Begründung per eMail außerhalb der Frist akzeptiert hatte. (VwGH Ra 2019/15/0081 v 3. 9. 2019)

**■ Neuerungsverbot uU auch in Bezug auf Rechtsfragen**

*„Das Vorliegen einer Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung kann nicht mit einem Vorbringen begründet werden, das unter das Neuerungsverbot fällt (VwGH 14.12.2016, Ra 2016/19/0300). Rechtsausführungen unterliegen dem Neuerungsverbot, wenn zu deren Beurteilung zusätzliche Sachverhaltsfeststellungen erforderlich wären (VwGH 9.10.2017, Ra 2017/02/0178). Tatsachenvorbringen, das die belangte Behörde im Verfahren vor dem Verwaltungsgericht nicht erstattet hat, kann auch sie im Revisionsverfahren aufgrund des Neuerungsverbotes nicht mehr vorbringen (VwGH 24.10.2017, Ra 2016/10/0113).“* (VwGH Ra 2019/16/0124 v 10. 9. 2019)

**SONSTIGES****■ Gemeiner Wert unbeeinflusst durch bereits angemietete Eigentumswohnung**

Rechtsgeschäftlich begründete Verfügungsbeschränkungen zählen zu den persönlichen Verhältnissen, insbesondere sind Vermietungen bewertungsrechtlich unbeachtlich. – Bei diesen handelt es sich laut VwGH 93/16/0186 um schwebende Geschäfte, die sich in die Zukunft erstrecken, weshalb nur im Falle von Mietzinsvorauszahlungen eine Ausnahme zu machen wäre. Aus dem Kontext einschlägiger Judikatur erhellt, dass als persönliche Verhältnisse auch Veranlassungen zu werten sind, die nicht nur „persönlich“ angestoßen worden sind, sondern auch durch den Rechtsvorgänger (§ 10 Abs 3 BewG) bzw uU durch eine Beteiligungsgemeinschaft im Familienverband (vgl VwGH 2011/16/0024 – s FJ-NL 01/'12, 8). In Zusammenhang mit Aktienrechte betr Transaktionen erweist sich freilich eine vom Abgabepflichtigen vorgebrachte Verfügungsbeschränkung häufig schon an sich nicht stichhaltig (vgl VwGH-E 2009/16/009 – s FJ-NL 06/'11, 4; 2005/16/0223).  
(VwGH Ra 2019/16/0146 v 10. 9. 2019)

---

---

**In eigener Sache - Leistungsvorbehalt**

Geschätzter Leser (beiderlei Geschlechts) des FJ-Newsletter!

Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass aus Gründen des insgesamt zu gewärtigenden verwaltungstechnischen Aufwandes dieser Newsletter verlagsseitig nur an jeweils eine eMail-Adresse pro Abonnement verschickt werden kann. - Die unternehmensinterne Weiterleitung innerhalb der Grenzen einer Niederlassung ist natürlich gestattet.